

No. 281D

12.08.2004

BOFAXE



Saddam Hussein vor dem Iraqi Special Tribunal

Nachfragen

Robert Heinsch, LL.M.
"Research Associate"

robert.heinsch@uni-koeln.de

Im Web

<http://www.ifhv.de>

Im Blickpunkt

Statute of the Iraqi Special Tribunal

http://www.cpa-iraq.org/human_rights/Statute.htm

Human Rights Watch Memorandum on the IST

<http://www.hrw.org/background/mena/iraq121703.htm>

Article 1 IST-Statute

a) A Tribunal is hereby established and shall be known as The Iraqi Special Tribunal (the "Tribunal"). The jurisdiction and functioning of the Tribunal and its associated bodies as defined in Article 3 below shall be governed by the provisions of this Statute. The Tribunal shall be an independent entity and not associated with any Iraqi government departments.

b) The Tribunal shall have jurisdiction over any Iraqi national or resident of Iraq accused of the crimes listed in Articles 11 to 14 below, committed since July 17, 1968 and up until and including May 1, 2003, in the territory of the Republic of Iraq or elsewhere, including crimes committed in connection with Iraq's wars against the Islamic Republic of Iran and the State of Kuwait. This includes jurisdiction over crimes listed in Articles 12 and 13 committed against the people of Iraq (including its Arabs, Kurds, Turcomans, Assyrians and other ethnic groups, and its Shi'ites and Sunnis) whether or not committed in armed conflict.

c) The Tribunal shall only have jurisdiction over natural persons.

Am 30. Juni 2004 haben die amerikanischen Streitkräfte Saddam Hussein formell an die neue irakische Regierung übergeben. Einen Tag später wurden dem früheren irakischen Diktator bei seiner ersten Anhörung von dem am 10. Dezember 2003 eingesetzten *Iraqi Special Tribunal* (IST) die Hauptpunkte der Anklage verlesen. Dazu gehörten insbesondere der Vorwurf des Einsatzes chemischer Waffen beim Angriff auf die kurdische Stadt Halabdscha, die Verbrechen im Krieg gegen den Iran zwischen 1980 und 1988, der Überfall auf Kuwait im Jahr 1990 und die Unterdrückung des Aufstands der Schiiten im Südirak im Jahre 1991. Ähnlich der Verteidigungsstrategie von Slobodan Milosevic vor dem Jugoslawien-Tribunal hat Saddam Hussein die Autorität des IST bestritten und sich außerdem geweigert, die Anklagepunkte anzuerkennen. Mit einem Beginn der Hauptverhandlung wird nicht vor Anfang 2005 gerechnet.

Mit dieser ersten Anhörung ist das Sondertribunal nunmehr in das Zentrum der Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit gekommen. Das IST ist damit nach dem Jugoslawien- und Ruanda-Tribunal, dem ständigen Internationalen Strafgerichtshof (IStGH), dem *Special Court* für Sierra Leone, den Menschenrechtskammern im Kosovo, den *Special Panels* in East Timor und den *Extraordinary Chambers* in Kambodscha das nächste Beispiel für die Ahndung von schwersten Menschenrechtsverstößen und Verletzungen des humanitären Völkerrechts.

Es fällt aber schwer in diesem Zusammenhang das IST als „internationales Strafgericht“ zu bezeichnen, auch wenn seine Zuständigkeit sich auf die drei Kernverbrechen des Völkerstrafrechts, nämlich auf den Völkermord (Art. 11 IST-Statut), Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Art. 12 IST-Statut) und Kriegsverbrechen (Art. 13 IST-Statut) erstreckt und zusätzlich nur drei Tatbestände des nationalen Strafrechts (Art. 14) mit einbezieht.

Hierbei ist insbesondere bemerkenswert, dass die Definition der Kernverbrechen fast wörtlich aus dem IStGH-Statut übernommen wurde. Dies ist einerseits positiv zu bewerten, da es den in Rom gefundenen Standard weiter festschreibt, schafft andererseits aber das Problem der Verletzung des im *nullum crimen*-Prinzip enthaltenen Rückwirkungsverbots. Denn die zeitliche Zuständigkeit des Tribunals erstreckt sich nach Art. 1 IST-Statut auf die Zeit vom 17.07.1968 bis zum 01.05.2003, also über 35 Jahre. Es ist aber sehr fraglich, ob vor Anfang der 90er Jahre Tatbestände von Kriegsverbrechen in internen Konflikten, wie vom IST-Statut normiert, international anerkannt waren. Die Mehrheitsmeinung und sogar das IKRK haben das lange Zeit verneint. Bemerkenswert ist außerdem, dass sich über Art. 14 lit. c) die Strafbarkeit des Angriffskriegs (früher: „Verbrechen gegen den Frieden“, jetzt: „Aggression“), und zwar im Falle einer Drohung mit Krieg oder dem Gebrauch von bewaffneter Gewalt des Iraks gegen einen Arabischen Staat, „eingeschlichen“ hat. Dies ist das erste Mal seit den Kriegsverbrecherprozessen in Nürnberg und Tokio, dass dieser Tatbestand in einem zumindest teilweise internationalen Tribunal vorgesehen ist. Allerdings nur begrenzt auf Handlungen des Iraks und gegenüber den arabischen Nachbarn, sodass die USA nicht Gefahr laufen, dass ihr Angriff auf den Irak bezüglich seiner Legalität geprüft wird.

Diese Möglichkeit wird allerdings schon grundsätzlich dadurch ausgeschlossen, dass nach Art. 1 lit. b) des Statuts die Zuständigkeit des IST sich lediglich auf Staatsangehörige bzw. Einwohner Iraks erstreckt, und man wohl ausschließen muss, dass US-(Truppen-)Angehörige zu einer der beiden Kategorien gehören.

Zumindest teilweise hat das IST deswegen internationalen Einschlag, weil die grundsätzliche Möglichkeit besteht, dass die irakische Regierung nach Art. 4 lit. d) nicht-irakische, d.h. internationale Richter in die aus fünf Richtern bestehende Verhandlungskammer bzw. die aus neun Richtern bestehende Berufungskammer berufen kann. Außerdem können für die Ermittlungsrichter und die Ankläger zumindest nicht-irakische „Berater“ ernannt werden (vgl. Art. 7 lit. n) bzw. Art. 8 lit. j)). Dies wird angesichts der komplexen Materie, der umfangreichen Beweismaterialien und der Länge des Prozesses auch verstärkt von NGOs gefordert.

Vielen geht dennoch der internationale Einfluss nicht weit genug und es wird auf die Gefahr hingewiesen, dass das Tribunal und insbesondere der Prozess gegen Saddam Hussein als „Siegerjustiz“ einer irakischen Regierung von amerikanischen Gnaden wahrgenommen wird. Viel wird davon abhängen, wie stark die Beteiligung ausländischer Experten tatsächlich sein wird und inwiefern die internationalen Verfahrensregeln zum Schutz der Angeklagten beachtet werden. Nicht vergessen sollte man allerdings, dass das Komplementaritätsprinzip des IStGH-Statuts grundsätzlich davon ausgeht, dass die Nationalstaaten selbst die Hauptverantwortung für die Bestrafung von Kriegsverbrechern trifft. Es wird sich zeigen, ob die neue irakische Regierung dazu willens oder in der Lage sein wird. Dies ist nun umso fragwürdiger geworden, nachdem die Nachricht verbreitet wurde, dass der designierte Präsident des Tribunals, Salem Chalabi, am 8.8.2004 wegen Mordes an einem Regierungsbeamten angeklagt worden ist.

Verantwortung

Die BOFAXE werden vom Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum herausgegeben: IFHV, NA 02/33 Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum. Telef: 0049234/3227366, Fax: 0049234/3214208.

Die BOFAXE werden vom Deutschen Roten Kreuz unterstützt. **Für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser allein verantwortlich.**